

Epigraphisches.

1.

In der Seite 70 ff. dieses Bandes von Herrn Henzen gründlich besprochenen Soranischen Inschrift verdient die von demselben früher im *Bullettino* angenommene Lesart der zweiten und dritten Zeile: QVOD. RE. SVA. DISEIDENS. ASPERE. AFLEICTA vor der von ihm jetzt beliebten Q. R. S. DivEIDENS A. A. unbedingt den Vorzug. Die Verbindung des Verbums *disfidere* mit dem Ablativ ist, wenn auch selten, doch keinesweges ungewöhnlich und reicht bis zu Cäsar hinauf (s. d. *Lexikon*), während die Längung des Wurzelvocals von *dividere* bis jetzt völlig ohne Beispiel ist; das stamverwandte Nomen *iāus* aber kann eben so wenig für die Quantität von *dividere* entscheiden, wie z. B. *rēx* und *rēgina* für die Quantität von *dirigo*. — Von den Beispielen, welche Herr H. in gedachter Abhandlung für die Endung *eis* und *es* des nomin. plur. der sogenannten 2. lateinischen Declination anführt, sind *publiceis* und *gnateis* sehr zweifelhaft: für Ersteres liest Götting (Zunfzehn Röm. Urkunden) PVBLICEI, mit ausdrücklicher Angabe der Rudorffschen Variante PVBLICEIS (s. das. p. 33.); für *gnateis* aber, das sich angeblich auf dem verlorenen Pariser Bruchstücke der *Lex Servilia* befand und nur Boissard's Autorität für sich hat, liest

Hufschke (Krit. Jahrb. für Rechtswiss. 9. Jahrg. S. 625) *gnatei sunt*. Ein drittes von Herrn H. aus der lex Thoria angeführtes Beispiel *leibereis* habe ich in den Abdrücken bei Klenze, Rudorff und Götting vergeblich gesucht. Statt dieser ausfallenden Belege für - *eis* und - *es* trage ich nach: RVFEIS (Sentent. Minuc. Orell. 3121. lin. 1), EISDEM (Lex. Servil. I, 27 ed. Götting.), *patrimes* und *matrimes* (Fest. s. v. MATRIMES p. 126 Müll.) und *Tilies* (Prop. 4, 1, 31). Der Gebrauch dieser Nominativform, den Herr H. chronologisch mit der Zeit der lex Thoria und Servilia abgrenzt, reicht wohl tiefer hinab, da die von Herrn H. selbst erwähnte Inschrift von Cora (Drell. 3808) mit DVOMVIRES und EISDEM höchst wahrscheinlich in die Zeit des Tibereius gehört.

2.

So unzweifelhaft es auch ist, daß die in der ersten herakleischen Tafel zu Anfange dreimal hinter einander, sonst aber nirgends wieder vorkommende Abbrücker V¹ dem ganzen Zusammenhange nach nichts anderes als *pupilla* bedeuten kann, so hat doch die Erklärung der linken Hälfte dieser Abbrücker ihre Schwierigkeit. Dirksen (Civilist. Abhandl. II. p. 158) sagt hierüber: „Conrad's Erklärung dieses Zeichens durch *pupilla* ist ohne Zweifel die einzig richtige. Das stärkste, von ihm nicht angeführte Argument findet sich bei Isidor. Orig. Lib. I. cap. 22, wo es bei den *notis iuridicis* heißt: *per P (scribebatur) secundum naturam pupillus, per V verso capite pupilla*. Demnach scheint freilich das hinzugefügte V, an welchem auch Marczoll Anstoß genommen hat, überflüssig; indefs dies ist wahrscheinlich ein umgekehrtes A; denn die gewöhnliche Abkürzung für *pupilla* war PA. Vgl. Valer. Probus de *notis Romanorum*“. Gegen diese Erklärung bemerkt Götting (Zunfzehn Röm. Urkunden S. 64): „So richtig die Bemerkung über das Zeichen V ist (worüber man auch Orell. Inscr. N. 2698 vergleichen kann), so wenig kann das V ein umgekehrtes A sein sollen, welches bei der Note V, die ganz sicher *pupilla* heißt, vollkommen überflüssig wäre; ich bin vielmehr überzeugt, daß

das Zeichen V^Q nichts anderes heißt, als Vidua Pupilla (d. h. vidua pupillave). So kommt bei Liv. Epit. LIX vor beim Census: Censa sunt civium capita trecenta tredecim millia octingenta viginti tria praeter pupillas [muß heißen pupillos, Fr.] et viduas. Man sieht auch, daß die Genauigkeit eines Gesetzes neben der Erwähnung der pupilli und pupillae auch die viduae anführen mußte. So sinnreich auch diese letztere Erklärung an sich ist, so kann sie doch, meines Erachtens, für die herakleischen Tafeln aus sprachlichen und sachlichen Gründen keine Geltung haben. Wenn die in Rede stehende Abbrüviatur wirklich nicht bloß die pupilla, sondern auch die vidua bezeichnen sollte, so war erstlich unmittelbar nach und in Verbindung mit pupillus die natürliche Stellung nicht V^Q, sondern VV; zweitens mußten beide Buchstaben durch einen Punkt getrennt sein, wovon in den drei hintereinander folgenden Beispielen keine Spur ist; und endlich — was in sprachlicher Hinsicht die Hauptsache ist — es konnte zwischen V und V die disjunktive Partikel VE nicht fehlen. Eine Ausdrucksweise wie: *sive is pupillus sive ea vidua pupilla erit: tum qui eius pupilli viduae pupillave tutor erit. . . quibus diebus cum canove si pupillus vidua pupillave non esset profiteri oporteret* ist gegen allen Stil der römischen Gesetze und der lateinischen Sprache. — Aber auch in sachlicher Beziehung ist die Erwähnung der viduae an unserer Stelle unzulässig. Die herakleischen Tafeln handeln bekanntlich in Tafel I. Zeile 1—19 von der Getreidewertheilung an arme römische Bürger in der Stadt Rom, und werden zunächst Zeile 1—6 Bestimmungen über diejenigen getroffen, welche ihre Anmeldungen theils wegen Abwesenheit von Rom durch ihre Curatoren, theils als unter Tutel stehend von ihren Tutoren machen lassen. Daß nun eine arme vidua behufs der Anmeldung zu Getreidespenden nicht in Person, sondern durch ihren Tutor die vom herakleischen Gesetze vorgeschriebene professio machen mußte, ist eine durch nichts begründete Annahme. Vielmehr heißt es — namentlich für die Zeit der herakleischen Tafeln: denn früher galt freilich ein strengeres Verfahren — *Mulieres quae perfectae aetatis sunt ipsae sibi negotia tractant, et in quibusdam causis dicis gra-*

tia tutor interponit auctoritatem suam“, Gai. Inst. I, 190. Die letztere „*quaedam causae*“ betreffen nur bedeutende Vermögensveräußerungen bei Leben und Sterben, wo die Tutel noch zum Schutze der Rechte der Agnaten bestand (Zimmern Rechtsgesch. Th. I. S. 918); fürs Armenwesen aber erscheint die Tutel einer erwachsenen Frauensperson ganz ohne Grund und Bedeutung.

Ich glaube daher jetzt noch, daß meine im Lexikon (unter *pupilla*) gegebene Erklärung der Abbraviatur VI, wornach! dieselbe die nach links gefehrte Silbe PV von PVPILLA, gegenüber von PVP. für PVPILLVS, ist, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat.